

ad pag. 909.

Nro I.

Gen. Rescr. d. d. 2. Jun. 1735.

daß über alle und jede, von Uns und Unsern Vorfahrern am Reichment, erlassene und ihrer Vollständig, und Vortrefflichkeit halber, auch in denen benachbarten Reichen und Fürstenthümern Hochgeschätzten Ordnungen, von allen und jeden Unsern Beamten, mit Nachdruck und Eifer gehalten, und gehorsamlich nachgelebet werden solle, wie dann deren punctuelleste Observir, und Vollstreckung, ihnen samt und sonders, auf das allerschärfeste hierdurch eingebunden, zugleich aber Unsern Fürstl. Collegiis aufgegeben seyn solle, einige Somnolenz oder Connivirung, keinem derer Beamten, ohne alle Ausnahme, zu gestatten.

Demnächst wollen Wir, daß alle Forstwaldungs-, Holz und dergleichen dahin einschlagende Sachen, in Unserm gesamtten Herzogthum und Landen, es mögen dieselben Unsern beeden Fürstl. Cammern oder denen Communen gehören, ohne Ausnahme, unter denen Forstmeistern stehen, und nicht nach eigenem Belieben, unter etwannigen Inspection der Verwaltern und Civil- Bedienten, oder auch derer Communen und Privatorum, sonder nach der Forst- Ordnung, gehöriger massen, tractiret werden sollen.

Unsere besoldete Diener sollen sich aller Neben-, Absichten und Profits, bey Cassation und
 besina